

S A T Z U N G  
des Förderkreises der Grundschule St. Walburgis Leubsdorf e.V.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Förderkreis der Grundschule St. Walburgis Leubsdorf e.V."

2. Der Sitz des Vereins ist Leubsdorf am Rhein.

3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

4. Die Anschrift des Vereins lautet:

Förderkreis der Grundschule St. Walburgis  
Auf dem Kreuzberg, 53547 Leubsdorf.

§ 2

Ziel und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er unterstützt die Grundschule St. Walburgis Leubsdorf und wird vorrangig tätig in Bereichen, in denen der Schulträger keine Mittel zur Verfügung stellt.

2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.

§ 3

Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

3. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und ihr Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. Die Mitglieder haben die Pflicht, die festgesetzten Beiträge gemäß nachfolgendem § 4 zu zahlen.

§ 4

Beitrag, Geschäftsjahr

1. Die Mitglieder zahlen den Beitrag jährlich im voraus bis zum 31. März eines jeden Kalenderjahres. Jedes Mitglied bestimmt die Höhe seines Beitrages selbst. Der Mindestbeitrag beträgt monatlich 2,00 DM.
2. Über Änderungen der Höhe des Mindestbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Das Beitrags- und Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Verwendung von Vereinsmitteln

1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Darüber hinaus darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Tod
  - b) Austritt  
Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muß bis zum 31. Dezember schriftlich dem Vorstand erklärt werden.
  - c) Ausschluß  
Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Bestimmungen der Satzung verstößt oder sich vereinsschädigend verhält oder seinen

Verpflichtungen als Vereinsmitglied nicht nachkommt. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuladen sind. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres stattfinden. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes des Schatzmeisters sowie des Berichtes der Kassenprüfer,
- b) Entlastung des gesamten Vorstandes,
- c) Wahl des neuen Vorstandes.

Der Vorstand wird auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter.

- d) Wahl von zwei Kassenprüfern.

Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

- e) Änderung der Satzung.

Satzungsänderungen können nur mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

- f) Entscheidung über die eingereichten Anträge,
- g) Auflösung des Vereins (§ 10).

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich mit Abgabe des Grundes beantragt. Der Vorstand ist verpflichtet, die von den Antragstellern gewünschten Angelegenheiten auf die Tagesordnung zu setzen. Für die Einberufung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.
3. Jede ordnungsgemäß einberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.
4. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem die Versammlung leitenden Vorstandsmitglied zu unterschreiben und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden,  
dem stellvertretenden Vorsitzenden,  
dem Schatzmeister,  
dem Schriftführer.

Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsmäßige Verwaltung aller Ämter und hat im Verhinderungsfalle eines Vorstandsmitgliedes für rechtzeitige Stellvertretung zu sorgen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

2. In den Vorstand kann nur gewählt werden, wer Mitglied des Vereins ist.

3. Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Vorstandes mit einer Frist von mindestens 8 Tagen ein. Eine Sitzung ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Über dringliche Ausgaben können der Schatzmeister und der 1. Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende bis einschließlich 100,00 DM verfügen. Diese Ausgaben bedürfen der nachträglichen Bekanntgabe an den Vorstand. Ausgaben, die über 100,00 DM hinausgehen, bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.
5. Der Schulleiter und der Schulelternsprecher können zu Vorstandssitzungen eingeladen werden. Sie haben kein Stimmrecht.
6. Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren. Jedem Vorstandsmitglied ist auf dessen Verlangen eine Niederschrift auszuhändigen.

§ 10

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen der Ortsgemeinde Leubsdorf zu, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Grundschule St. Walburgis in Leubsdorf zu verwenden hat.

Leubsdorf/Rhein, den 26. Oktober 1994